



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer SPD**  
vom 19.02.2014

### Ausgleich für Reisezeiten bei der Bayerischen Polizei

Reisezeiten außerhalb der Sollarbeitszeit der Bayerischen Polizistinnen und Polizisten werden zu einem Drittel als Arbeitszeit angerechnet. In anderen Bundesländern wird die Hälfte als Arbeitszeit angerechnet.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Weshalb erhalten die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Bayern nur ein Drittel der Arbeitszeit als Ausgleich für Reisezeiten?
2. Gibt es Überlegungen, dies den anderen Bundesländern anzugleichen?
3. Wie viel Reisezeit hat im Durchschnitt ein/e Bayerische/r Polizist/-in pro Monat?

## Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**  
vom 25.03.2014

Zu 1.:

Für die Bayerische Polizei finden grundsätzlich die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zum Beamtenbereich (Abschnitt 11 Nr. 1 VV-BeamtR) für Dienstreisen und Dienstgänge Anwendung. Demnach gelten Reisezeiten nicht als Arbeitszeiten, es sei denn, dass während der Reisezeiten vorgeschriebener Dienst zu verrichten ist. Deshalb werden im Polizeivollzugsdienst Dienstreisezeiten dann als volle Arbeitszeit gerechnet, wenn sie im Rahmen geschlossener Einsätze oder im Rahmen von Einzeleinsätzen (Einsatzreisen) allgemein oder im konkreten Einzelfall der Abwehr bestehender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen.

Von Reisezeiten, die außerhalb der für vollzeitbeschäftigte Beamte festgelegten Sollzeit oder täglichen Arbeitszeit anfallen, wird ein Drittel der tatsächlichen Stunden angerechnet, die durch Freizeit auszugleichen sind. Abweichend davon erhöht sich der Umfang des Freizeitausgleichs auf zwei Drittel der Reisezeiten, soweit Beamte durch Reisezeiten an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht bei Fortbildungsreisen.

Fallen die Reisezeiten innerhalb der für vollzeitbeschäftigte Beamte festgelegten Sollzeit oder täglichen Arbeitszeit an, gelten sie als Arbeitszeit und werden 1:1 angerechnet.

Zu 2.:

Derzeit bestehen keine Überlegungen, die Verwaltungsvorschriften in diesem Punkt, weder im Allgemeinen noch speziell im Polizeibereich, zu ändern. Soweit beim Bund und den Ländern Regelungen zu Reisezeiten getroffen wurden, sind diese individuell unterschiedlich. Länder mit einer prozentual höheren Anrechnung auf die Arbeitszeit haben in der Regel einen Mindestwert an monatlichen Reisezeiten festgelegt, bis zu dem eine Anrechnung auf die Arbeitszeit unterbleibt.

Zu 3.:

Hierzu liegen für die Bayerische Polizei keine Erhebungen vor. Eine diesbezügliche Auswertung im Verfahren BayZeit-Polizei müsste mit nicht unerheblichem Aufwand programmiert werden, zumal Reisezeiten auszufiltern wären, die innerhalb der nach den dienstlichen und örtlichen Verhältnissen festgelegten Sollzeiten anfallen und deshalb 1:1 auf die Arbeitszeit angerechnet werden. Nachdem der Ressourcenaufwand für eine derartige Auswertung in keinem Verhältnis zum Nutzen des angefragten Durchschnittswerts (bloße Zahlenerhebung, fehlende Steuerungsrelevanz) steht, wird eine solche als unverhältnismäßig angesehen.